

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0041/2022
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	11.07.2022
Entlastung des Aufsichtsrats der Gemeinnützigen Bürgerspital GmbH		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten		
Verfasser: Frau Doris Lehner		
Beratungsfolge	28.07.2022	Beteiligungsausschuss

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Bürgerspital GmbH vom 13.10.2015 obliegt es der Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung der GmbH zu entlasten (§ 6, Abs. 2, Buchstabe j Gesellschaftsvertrag). Da die Bürgerspitalstiftung Amberg alleiniger Gesellschafter der GmbH ist, obliegt es ihr, die Entlastung zu erteilen.

Die Bürgerspitalstiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird wiederum vom Oberbürgermeister der Stadt Amberg und dem Stadtrat und seinen Ausschüssen vertreten (§ 6 Satzung der Bürgerspitalstiftung Amberg).

Der Oberbürgermeister der Stadt Amberg ist zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der GmbH und Stellvertreter der Gesellschafterin, der Bürgerspitalstiftung. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ebenso die Mitglieder des Stiftungsausschusses.

Um einen Interessenskonflikt zu vermeiden und die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten (lt. GmbH-Gesetz darf ein Gesellschafter sich nicht selbst entlasten und dies auch nicht stellvertretend tun, § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG), soll die Entlastung nicht durch den Oberbürgermeister als Vertreter der Bürgerspitalstiftung, sondern durch einen Stellvertreter erfolgen. Die Ermächtigung hierzu erteilt der Beteiligungsausschuss (§ 11 Buchst. m, Nr. 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg).

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl und Partner GmbH hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 der Gemeinnützigen Bürgerspital GmbH geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts, es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 322 Handelsgesetzbuch (HGB) erteilt.

Auch die erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten und hierzu den Vertreter des Oberbürgermeisters zu einer entsprechenden Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Bürgerspital GmbH zu ermächtigen.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten deren **Geheimhaltung durch Gesetz** vorgeschrieben ist, nach der **Natur der Sache erforderlich** oder durch den **Stadtrat beschlossen ist**, insbesondere **Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner, Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen** sind nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 6 GeschO in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen.

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen: ---

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen: ---

Anlagen: ---

28.07.2022

Beteiligungsausschuss

SI/BT/03/22

Beschluss:

Der Beteiligungsausschuss ermächtigt den Vertreter des Oberbürgermeisters, dem Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Bürgerspital GmbH in der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Abdruck in RP, 2.11 z.V., Registratur